STADTVERTRETUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
5. Wahlperiode

08.11.2013

ANFRAGE

der SPD - BÜNDNIS 90 - DIE GRÜNEN - Fraktion

gemäß § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Geschäftsführerbestellung und Anstellung des gegenwärtigen Geschäftsführers der Nahverkehr Schwerin GmbH

Am 18.11.2013 soll die Stadtvertretung über die Bestellung des Geschäftsführers der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) entscheiden. In dem Beitrag des SCHWERINER KURIER vom 2.11.d.J. *"Geschäftsführer noch nicht „bestellt“, aber Geld gibt‘s sowieso bis 2018"* wird behauptet, der Arbeitsvertrag des gegenwärtigen NVS-Geschäftsführers sei "automatisch bis zum Jahr 2018 verlängert".

Ich frage die Oberbürgermeisterin:

1. Wann wurde der zurzeit gültige Anstellungsvertrag des gegenwärtigen NVS - Geschäftsführers von wem für welche Dauer erstmals abgeschlossen und bis heute jeweils wann, von wem, für welche Zeiträume und aus welchen Gründen verlängert oder wie geändert?

2. Von welchen Gremien wurde die Begründung des Anstellungsverhältnisses und seine Verlängerungen oder welchen Veränderungen jeweils wann beschlossen?

3. Wer hat den gegenwärtigen NVS-Geschäftsführer wann erstmals zum Geschäftsführer der Gesellschaft für welche Dauer bestellt und bis heute jeweils wann und für welche Zeiträume wiederbestellt?

4. Seit wann und aus welchen Gründen stimmen die gesellschaftsrechtlichen Geschäftsführerbestellungen und die arbeitsrechtliche Begründung und Verlängerungen des Anstellungsverhältnisses im vorliegendem Fall gegebenenfalls zeitlich nicht überein?

5. Soweit sich der Anstellungsvertrag des NVS-Geschäftsführers automatisch verlängert, hat die entsprechende Vertragsklausel welche genaue Formulierung?

6. Wie, wann und durch wen hätte ggf. eine automatische Vertragsverlängerung verhindert werden können?

7. Welche Geschäftsführungen welcher anderer städtischer Unternehmen haben ein ähnliches oder gleiches, sich automatisch verlängerndes Vertragsverhältnis?

8. Welche Gremien haben aufgrund welcher geltenden Rechtsgrundlagen die Möglichkeit, die Bestellung des NVS-Geschäftsführers verbindlich zu beschließen? Welches Gremium hat die höchste Entscheidungsbefugnis?

9. Bestünde die Möglichkeit, den NVS-Geschäftsführer innerhalb des Stadtwerke anderweitig einzusetzen?

10. Führt die Nichtwiederbestellung eines Geschäftsführers im handelsrechtlichen Sinn zu der Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung seines nicht synchron laufenden Anstellungsverhältnisses?

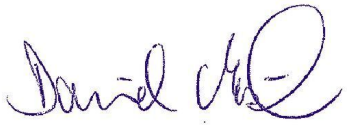

Daniel Meslien und Fraktion